

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gabriele Hiller-Ohm, Anette Kramme, Lothar Binding (Heidelberg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD – Drucksache 17/2039 –**

### **Durchsetzung von Sozialstandards in der Lieferkette von Lebensmitteleinzelhandelsunternehmen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

In den letzten Jahren hat in Deutschland und der Europäischen Union ein Verdrängungswettbewerb im Lebensmitteleinzelhandel stattgefunden. Die sechs größten deutschen Lebensmitteleinzelhandelsunternehmen EDEKA ZENTRALE AG & Co. KG, REWE Markt GmbH, Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG, ALDI Einkauf GmbH & Co. oHG, METRO AG und Tengelmann Warenhandelsgesellschaft KG verfügen heute bereits über einen Anteil von ca. 90 Prozent am inländischen Marktvolumen. Dieser sich fortsetzende Konzentrationsprozess führt zu einer Verschärfung des Preisdrucks auf die im Ausland ansässigen Lieferanten und Erzeuger, z. B. in Costa Rica und Ecuador. Durch Niedrigstpreise kommt es in diesen Betrieben teilweise zu menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen, wie die Studie „Endstation Ladentheke“ von Oxfam Deutschland e. V. zeigt. Dazu gehören Löhne, die weit unter dem Existenzminimum liegen, Arbeitszeiten von mehr als 80 Wochenstunden, Entlassungen von Gewerkschaftsmitgliedern, Frauendiskriminierung, Nichteinhaltung von Arbeitsschutz sowie die Androhung von Massenentlassungen und Betriebsschließungen. Insbesondere Frauen sind von diesen Arbeitsbedingungen und nicht nur von Diskriminierung, sondern auch von den Verletzungen des Arbeitsschutzes betroffen. Sie stellen Menschenrechtsverletzungen dar und widersprechen internationalen Standards zu menschenwürdigen Arbeitsbedingungen.

Die Unterstützung der Einhaltung von Menschenrechten in globalen Lieferketten durch deutsche Unternehmen ist schon heute durch freiwillige Selbstverpflichtungen der Unternehmen möglich. In Deutschland gibt es Bemühungen zur Stärkung der freiwilligen Unternehmensverantwortung (Corporate Social Responsibility, CSR). Das Bundeskabinett hatte am 15. Juli 2009 dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgelegten „Zwischenbericht zur Entwicklung einer nationalen CSR-Strategie“ zugestimmt. Im Rahmen der CSR-Strategie sollte Anfang 2010 der „Aktionsplan CSR in Deutschland“ verabschiedet werden. Einige der deutschen Lebensmitteleinzelhandelsunternehmen setzen bereits auf freiwillige Verhaltenskodizes, die auch eine Unterstüt-

zung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen in den globalen Lieferketten umfassen, und sind der weltweiten Business Social Compliance Initiative (BSCI) beigetreten. Allerdings wird im BSCI-Jahresbericht 2008 darauf hingewiesen, dass nur 43 Prozent der auditierten Unternehmen die Anforderungen der Sozialstandards erfüllt haben, teilweise auch erst nach einer Nachauditierung.

Ziel deutscher Politik muss es weiterhin sein, die Globalisierung sozial und gerecht zu gestalten. Dazu gehört die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen in den Partnerländern als ein wesentlicher Beitrag zur Bekämpfung weltweiter Armut. Der Verankerung und Durchsetzung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) auf den internationalen Ebenen von Welthandelsorganisation (WTO), Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), Internationalem Währungsfonds (IWF), Weltbank und der Welthandels- und Entwicklungskonferenz (UNCTAD) kommt dabei entscheidende Bedeutung zu.

Der UN-Sonderbeauftragte für Menschenrechte und transnationale Unternehmen, John Ruggie, hat 2008 dem UN-Menschenrechtsrat das Rahmenwerk „Protect, Respect and Remedy: a Framework for Business and Human Rights“ (A/HRC/8/5) vorgelegt, das die staatliche Pflicht hervorhebt, Schutz vor – auch in anderen Ländern begangenen – Menschenrechtsverstößen durch im Staatsgebiet ansässige Unternehmen zu gewähren.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Globalisierung bietet große Chancen für Wachstum, Beschäftigung, Wohlstand und Freiheit für alle Länder. Alle Menschen und Völker haben das Recht, an einer positiven wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entwicklung teilzuhaben und daraus Nutzen zu ziehen.

Diese Ziele verfolgt die Bundesregierung bei ihrer Arbeit in wichtigen internationalen Organisationen wie dem Internationalen Währungsfonds (IWF), der Weltbank, der Welthandelsorganisation (WTO), der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO).

Nach Auffassung der Bundesregierung lässt sich Entwicklung im Zeichen fortschreitender Globalisierung vieler Wirtschafts- und Lebensbereiche nur dann nachhaltig gestalten, wenn es gelingt, das Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung im Bewusstsein der aktiv handelnden Menschen in Unternehmen zu verankern.

Neben rechtlichen Verpflichtungen ist daher die freiwillige Beachtung von Grundsätzen verantwortungsvoller Unternehmensführung durch die Wirtschaft von entscheidender Bedeutung (s. auch Antwort zu Frage 11).

1. Wie bewertet die Bundesregierung die Marktkonzentration im Lebensmitteleinzelhandel unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten?

Der Lebensmitteleinzelhandel (LEH) ist nicht nur durch eine hohe Konzentration, sondern auch durch intensiven Wettbewerb geprägt (so auch die Monopolkommission in ihrem 47. Sondergutachten: „Preiskontrollen in Energiewirtschaft und Handel? Zur Novellierung des GWB“). Dieser intensive Wettbewerb ist mitursächlich für die im europäischen Vergleich sehr niedrigen Lebensmittelpreise in Deutschland. Eine weitere Konzentration ist nur denkbar, soweit die fusionskontrollrechtlichen Voraussetzungen (Zusammenschluss führt zu keiner Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung) erfüllt sind. Soweit auf einem Markt eine marktbeherrschende Stellung besteht, gewährleisten die kartellrechtlichen Vorschriften der Missbrauchsaufsicht, dass diese nicht rechtswidrig ausgeübt wird.

2. Welche Auswirkungen hat die Marktkonzentration für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Lebensmittelmärkten in Deutschland?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über die Auswirkungen der Marktkonzentration auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Lebensmittelmärkten in Deutschland vor.

3. Welche Auswirkungen hat die Marktkonzentration für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Lieferanten- und Erzeugerbetrieben im Ausland?

Die Arbeitsbedingungen in Lieferanten- und Erzeugerbetrieben im Ausland unterliegen sehr vielfältigen Einflussfaktoren, von denen sich die meisten der Kontrolle oder auch der direkten Einflussnahme durch Handelsunternehmen als Endabnehmer entziehen. Der Einfluss von Wettbewerbsbedingungen auf den jeweiligen Endverbrauchermarkt dürfte hier, wenn überhaupt, von sehr untergeordneter Bedeutung sein. Größere Unternehmen können unter Umständen sogar besser als kleinere in der Lage sein, die Arbeitsbedingungen in Zulieferbetrieben im Ausland zu recherchieren und zu dokumentieren. Sie stehen zugleich stärker unter öffentlicher Beobachtung. Von daher ist ein indirekter, positiver Einfluss auf die Arbeitsbedingungen im Ausland möglich.

4. Welche Auswirkungen hat die Marktkonzentration für die Verbraucherinnen und Verbraucher – hinsichtlich Preis, Angebotsvielfalt und Produktzusammensetzungen (wie z. B. Nutzung billigerer Ersatzstoffe)?

Die konkreten Auswirkungen einer hohen Marktkonzentration lassen sich nicht pauschal, sondern nur unter Berücksichtigung sämtlicher spezifischer Gegebenheiten eines Marktes beurteilen. Zwei bedeutende Parameter sind dabei der Wettbewerb auf den betroffenen Absatz- und Nachfragemärkten. Daneben hängen die möglichen Auswirkungen von Marktkonzentration maßgeblich auch von den Präferenzen (hinsichtlich Preis, Qualität, Vielfalt) der Endabnehmer ab.

5. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zu unfairen Einkaufspraktiken im Lebensmitteleinzelhandel vor, und wie bewertet sie diese?

Das Bundeskartellamt führt derzeit im Bereich des LEH mehrere Verfahren durch. Zu diesen Verfahren nimmt die Bundesregierung keine Stellung, solange diese noch anhängig und deren Ergebnisse offen sind. Darüber hinausgehende Erkenntnisse hat die Bundesregierung nicht.

6. Welche internationalen Sozialstandards menschenwürdiger Arbeitsbedingungen sind auch für Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland verbindlich?

Gibt es darüber hinaus weitere internationale Sozialstandards zu menschenwürdigen Arbeitsbedingungen?

Der Begriff internationale Sozialstandards trifft in seiner weiten Auslegung auf alle einschlägigen Konventionen, Regelungen und Vereinbarungen internationaler Organisationen (z. B. der Vereinten Nationen und ihrer Unterorganisationen, des Europarats und anderer multilateraler Institutionen) zu. Dieser Auslegung folgend wären grundsätzlich auch Vorschriften der EU oder zwischenstaatliche (multi- oder bilaterale) Vereinbarungen und Verträge zu betrachten.

Die Anfrage bezieht sich offensichtlich auf menschenwürdige Arbeitsbedingungen im Kontext der Internationalisierung der Lieferketten. Entsprechende einschlägige internationale Sozialstandards, insbesondere die Kernarbeitsnormen der IAO und weitere IAO-Übereinkommen, können für Unternehmen immer nur nach Umsetzung durch die entsprechenden (Mitglieds-)Staaten verbindlich sein. Menschenwürdige Arbeitsbedingungen sind in Deutschland insbesondere auf der Basis des geltenden EU- und nationalen Rechts sowie ratifizierter Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) geregelt. Eine Liste der von Deutschland ratifizierten Übereinkommen der IAO findet sich unter folgendem Link: [www.ilo.org](http://www.ilo.org).

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beziehen sich in Kapitel IV auf die Einhaltung von Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechten sowie die Abschaffung von Kinderarbeit und Zwangsarbeit. Die Respektierung der Menschenrechte und die Ermutigung der Geschäftspartner und Zulieferfirmen zur Einhaltung der Leitsätze sind in den Allgemeinen Grundsätzen festgelegt. Die Leitsätze stellen gemeinsame Empfehlungen der Regierungen aller 31 OECD-Mitgliedstaaten sowie elf weiterer Staaten an die in diesen Staaten ansässigen multinationalen Unternehmen bei deren weltweiter Geschäftstätigkeit dar. Unternehmen, die Investitionsgarantien des Bundes in Anspruch nehmen, müssen im Antragsverfahren bestätigen, dass ihnen bekannt ist, dass die Bundesregierung von ihnen die Beachtung der Leitsätze erwartet.

Ein weiteres CSR-Instrument (CSR = Corporate Social Responsibility – Unternehmerische Gesellschaftsverantwortung), das auch auf Sozialstandards Bezug nimmt, ist der Global Compact der Vereinten Nationen, der von der Bundesregierung gefördert wird und dem in Deutschland 139 namhafte Unternehmen und 43 weitere Vertreterinnen/Vertreter von Stakeholdern angehören.

Weitere, in der Regel auch unter den Begriff internationale Sozialstandards gefasste Instrumente sind private bzw. nicht von Regierungen getragene Initiativen. Beispielfhaft und nicht wertend seien hier die in der deutschen Wirtschaft bekannte Global Reporting Initiative, die Business Social Compliance Initiative (BSCI) und SA 8000 von Social Accountability International genannt. Zudem wird voraussichtlich noch dieses Jahr mit der Norm ISO 26000, „Guidance on Social Responsibility“, ein mit breiter internationaler Experten- und Stakeholderbeteiligung erarbeiteter Leitfaden zur Identifizierung und Priorisierung von gesellschaftlicher Verantwortung publiziert werden (auf die Antwort zu Frage 11 wird hingewiesen).

7. Welche Verstöße gegen internationale Sozialstandards menschenwürdiger Arbeitsbedingungen in den letzten vier Jahren sind der Bundesregierung bekannt, und wie wurde die Bundesregierung darauf aufmerksam bzw. wer informiert üblicherweise über solche Verstöße?

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (siehe hierzu auch Antwort zu Frage 6) bieten die Möglichkeit bei vermuteten Verstößen die von den Regierungen der teilnehmenden Staaten eingerichteten Nationalen Kontaktstellen (NKS) zu befassen. In Deutschland wird diese Funktion vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Referat VC3, in Zusammenarbeit mit den fachlich betroffenen Bundesministerien wahrgenommen. Die Befassung der NKS steht Betroffenen ebenso zu wie Dritten mit berechtigtem Interesse. Üblicherweise erfolgt sie durch Nichtregierungsorganisationen oder Gewerkschaften. In den vergangenen vier Jahren war die deutsche NKS auf dieser Grundlage mit drei Fällen befasst, die Kapitel IV der Leitsätze betrafen. In einem Fall einigten sich die Parteien gütlich, in einem Fall verpflichtete sich das Unternehmen zu aktiven Schritten im Kampf gegen die Kinderarbeit, in einem weite-

ren Fall besteht keine primäre Zuständigkeit der deutschen NKS, sie kooperiert aber eng mit der zuständigen NKS.

Weitere Erkenntnisse erwachsen der Bundesregierung gelegentlich durch Anfragen von meist Nichtregierungsorganisationen (NGO), Gewerkschaften, aber auch Einzelpersonen. Die Bearbeitung dieser Anfragen unterliegt einer vertraulichen Behandlung.

8. Welche Maßnahmen, einschließlich Änderungen im Kartellrecht, hält die Bundesregierung für notwendig, um die Ausnutzung von konzentrierter Marktmacht der Lebensmitteleinzelhandelsunternehmen zum Nachteil der Zuliefererunternehmen – auch in den Entwicklungs- und Schwellenländern – zu verhindern?

Die im deutschen Kartellrecht enthaltenen Regeln in den §§ 19, 20 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) existieren, um den Missbrauch von Marktmacht zu sanktionieren. Weitere gesetzliche Maßnahmen sind aus derzeitiger Sicht nicht notwendig.

9. Hält die Bundesregierung eine Sektoruntersuchung durch das Bundeskartellamt zu den Auswirkungen der Marktkonzentration im Lebensmitteleinzelhandel auf Erzeuger- und Zuliefererunternehmen für sinnvoll, und wenn nicht, aus welchen Gründen?

§ 32e GWB ermächtigt das Bundeskartellamt und die obersten Landesbehörden, eine Sektoruntersuchung durchzuführen, wenn starre Preise oder andere Umstände vermuten lassen, dass der Wettbewerb im Inland möglicherweise eingeschränkt oder verfälscht ist. Sofern entsprechende Umstände vorliegen und nach Einschätzung der zuständigen Kartellbehörden eine Sektoruntersuchung zusätzliche Erkenntnisse zu den dort bereits vorhandenen Marktkenntnissen verspricht, hält die Bundesregierung eine Sektoruntersuchung für sinnvoll.

10. In welcher Form setzt sich die Bundesregierung für die Durchsetzung von internationalen Sozialstandards menschenwürdiger Arbeitsbedingungen in der Lieferkette von deutschen Lebensmitteleinzelhandelsunternehmen ein?

Das Thema Verantwortung von Unternehmen hat die Bundesregierung im nationalen, europäischen und internationalen Rahmen aktiv unterstützt und sich insbesondere für die Berücksichtigung von CSR in der EU sowie den G8 (Heiligendamm-Prozess), G20, ASEM (Asien-Europa-Treffen) und weiteren Foren eingesetzt.

Es ist Politik der Bundesregierung, die Umsetzung der Agenda für menschenwürdige Arbeit der IAO intensiv zu unterstützen. Darüber hinaus setzt sich Deutschland für die Ratifizierung und Umsetzung der Kernarbeitsnormen weltweit ein. Deutschland arbeitet aktiv in der IAO mit bei der Verbreitung der CSR in transnationalen Unternehmen. Dies geschieht nicht nur innerhalb der IAO oder ihrer Programme, sondern auch im europäischen und internationalen Rahmen.

Die Bundesregierung setzt sich des Weiteren für die Einhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen ein.

Die Bundesregierung fördert und unterstützt aktiv den Global Compact der Vereinten Nationen, die Arbeiten des „Special Representative of the UN Secre-

tary-General on business and human rights“, Prof. John Ruggie, sowie die laufenden Arbeiten zur Norm ISO 26000 „Guidance on Social Responsibility“.

Siehe auch die Antworten zu den Fragen 6 und 7.

11. Welche Maßnahmen der sechs größten deutschen Lebensmitteleinzelhandelsunternehmen zur Einhaltung von internationalen Sozialstandards menschenwürdiger Arbeitsbedingungen in deren Lieferkette sind der Bundesregierung bekannt?

Alle in der Frage angesprochenen Unternehmen (EDEKA AG, REWE Group, METRO GROUP, Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG, ALDI Einkauf GmbH & Co. oHG und Tengelmann Warenhandelsgesellschaft KG) haben Sozialstandards bzw. Verhaltenskodices aufgestellt. Diese orientieren sich vor allem an internationalen Rahmenabkommen, insbesondere IAO-Kernarbeitsnormen, UN-Menschenrechtskonvention sowie den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und dem UN Global Compact. Beispielhaft für die verschiedenen Initiativen des LEH sind:

a) Business Social Compliance Initiative (BSCI)

Die BSCI ist aus dem deutschen Einzelhandel heraus entstanden. Der BSCI gehören REWE, METRO, Lidl und ALDI sowie rund 16 weitere deutsche Einzelhandelsunternehmen und viele ihrer Zulieferer an. So ist beispielsweise bei der METRO GROUP für eine Zusammenarbeit (insbesondere bei Textillieferanten) ein gültiges und bestandenes BSCI-Zertifikat Voraussetzung. Im Rahmen der BSCI-Initiative organisiert die METRO GROUP sog. Runde Tische, die u. a. Vertreter von Regierungen, Wirtschaftsorganisationen, Gewerkschaften, NGO und Hochschulen zusammenbringen. Ihr Ziel ist es, eine Umgebung zu fördern, die den Unternehmen eine Umsetzung der nationalen und internationalen Sozialstandards erleichtert.

b) GLOBALGAP

GLOBALGAP ist eine private Organisation, die weltweit freiwillige Standards zur Zertifizierung von landwirtschaftlichen Produkten setzt. Sie beschäftigt sich auch mit Arbeitsbedingungen. Alle sechs großen Einzelhandelsunternehmen EDEKA, REWE, METRO, Lidl, ALDI und Tengelmann sowie rund 100 000 Erzeuger sind der Initiative angeschlossen. Am Projekt „GRASP“ (GLOBALGAP Risk Assessment on Social Practices), das sich mit der Risikoeinschätzung für soziale Belange von Arbeitern in der Landwirtschaft befasst, beteiligen sich u. a. EDEKA, die METRO GROUP und Lidl sowie die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ).

c) Der Handel mit Fairtrade-Produkten unterstützt Produzenten in Entwicklungsländern mit dem Ziel, deren Lebens- und Arbeitsbedingungen zu verbessern, die Binnenwirtschaft zu stärken und langfristig gerechtere Weltwirtschaftsstrukturen zu schaffen. EDEKA, REWE, METRO, Lidl, ALDI und Tengelmann führen Fairtrade-Produkte im Sortiment. In Deutschland generierte Fairtrade 2009 einen Umsatz von 267 Mio. Euro, Tendenz deutlich steigend.

d) Fair Alliance (Textilien): In Zusammenarbeit mit der Remei AG führt die REWE Group soziale Projekte in Tansania und Indien durch. Beispiel: Aufbau einer Animationsschule (d. h. Eltern werden animiert, ihre Kinder in die von Remei AG und REWE Group erbaute Schule zu schicken, anstatt aufs Feld).

12. Wie bewertet die Bundesregierung die bisherigen freiwilligen Vereinbarungen der deutschen Unternehmen im Bereich CSR, auch im Rahmen der BSCI?

Die Bundesregierung begrüßt die große Bereitschaft vieler kleiner und großer deutscher Unternehmen, sich renommierten internationalen freiwilligen Initiativen zur gesellschaftlichen Verantwortung anzuschließen und diese aktiv zu unterstützen. CSR bedeutet, gesellschaftliche Verantwortung zum Bestandteil der Kernstrategie des Unternehmens zu machen. Gesetzestreue in Deutschland wie im Ausland ist Voraussetzung für weitere, freiwillige Aktivitäten. CSR ist freiwillig, aber nicht beliebig. Verantwortungsvolle Unternehmen erwarten auch von ihren Lieferanten die überprüfbare Einhaltung von nationalen Gesetzen und internationalen Arbeits- und Sozialstandards. Verantwortungsvolle Unternehmen setzen auch freiwillige Initiativen transparent um, dies kann insbesondere in Ländern einen Beitrag zu sozialen und ökologischen Zielen leisten, in denen internationale Mindeststandards noch nicht ausreichend verwirklicht sind. Hierzu zählt auch das Engagement im Rahmen der BSCI.

13. In welcher Form unterstützt die Bundesregierung CSR-Maßnahmen deutscher Unternehmen?

Die Bundesregierung bekennt sich klar zur Bedeutung gesellschaftlicher Verantwortung von Unternehmen und fördert die Einbeziehung freiwilligen, gesellschaftlichen Engagements in die Unternehmensstrategie. Hierfür entwickelt die Bundesregierung derzeit eine Nationale CSR-Strategie. Mit der CSR-Strategie verfolgt die Bundesregierung das Ziel, CSR zu fördern und damit zu einer sozialen und ökologischen Gestaltung der Globalisierung beizutragen. Um den gesellschaftlichen Dialog zu organisieren, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), als federführendes Ressort innerhalb der Bundesregierung, im Januar 2009 ein CSR-Forum einberufen. Dieses Forum versammelt rund 40 Vertreterinnen und Vertreter aus Wirtschaft, Gewerkschaften, Zivilgesellschaft, Wissenschaft, Politik und internationalen Organisationen und hat die Aufgabe, Empfehlungen für die Nationale CSR-Strategie zu entwickeln.

14. Wird die Bundesregierung im Rahmen der deutschen CSR-Strategie einen Aktionsplan CSR in Deutschland verabschieden?

Wenn ja, wann, und wenn nicht, aus welchen Gründen?

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Nationale CSR-Strategie im Herbst 2010 auf der Basis der Empfehlungen des Nationalen CSR-Forems als „Aktionsplan CSR in Deutschland“ im Bundeskabinett zu beschließen. Derzeit berät das Nationale CSR-Forum einen an die Bundesregierung gerichteten Empfehlungsbericht. Dieser wird konkrete Maßnahmevorschläge für einen Aktionsplan CSR beinhalten. Es ist davon auszugehen, dass die Empfehlungen des CSR-Forems die sechs identifizierten Handlungsfelder Glaubwürdigkeit und Sichtbarkeit von CSR; die Förderung der Verbreitung des Themas CSR, insbesondere auch bei KMU; die Integration von CSR in Bildung, Qualifizierung, Wissenschaft und Forschung; Stärkung von CSR in internationalen und entwicklungspolitischen Zusammenhängen; CSR als Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen sowie die Schaffung eines CSR-förderlichen Umfelds umfassen werden.

15. Wird die Bundesregierung gesetzliche Regelungen zur sozialen Verantwortung von Unternehmen einführen, und wenn nicht, aus welchen Gründen?

Corporate Social Responsibility setzt per definitionem auf die freiwillige gesellschaftliche Verantwortungsübernahme der Unternehmen, über bestehende gesetzliche Verpflichtungen hinaus. Bei der Förderung von CSR zielt die Bundesregierung vorrangig darauf, freiwilliges Engagement von Unternehmen für die Gesellschaft noch sichtbarer und transparenter zu machen und damit insbesondere auch Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Investorinnen und Investoren die Möglichkeit zu geben, verantwortliches Wirtschaften von Unternehmen zu honorieren. So kann die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung die Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens merklich erhöhen.

16. Wird die Bundesregierung umfassende Berichtspflichten für Unternehmen in Bezug auf ihre soziale Verantwortung auch für ihre Lieferkette unabhängig von ihrer Geschäftstätigkeit in Erweiterung bestehender Berichtspflichten des Bilanzrechtes einführen, und wenn nicht, aus welchen Gründen?

Große Kapitalgesellschaften müssen entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (§ 289 Absatz 3 und § 315 des Handelsgesetzbuchs) nichtfinanzielle Leistungsindikatoren von Bedeutung für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage des Konzerns, wie Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, in die Konzernlageberichte aufnehmen. Die Aufzählungspflicht kann sich auch auf weitere Themen der Nachhaltigkeit erstrecken.

Die Bundesregierung begrüßt und unterstützt darüber hinaus die Anwendung und Verbreitung der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen. Gemeinsam mit dem Rat für Nachhaltige Entwicklung fördert das federführende Bundesministerium für Arbeit und Soziales das Ranking der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, das durch das Institut für Ökologische Wirtschaftsforschung und future e. V. – verantwortung unternehmen durchgeführt wird. Seit 2009 wurde als eigene Kategorie die Berichterstattung kleiner und mittelständischer Unternehmen in den Wettbewerb aufgenommen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist zudem Mitglied im Governmental Advisory Board der Global Reporting Initiative (GRI).

Eine verbindliche Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Bezug auf die soziale Verantwortung auch für die Lieferkette ist nicht geplant. Sie stünde im Konflikt mit dem Ziel der Bundesregierung, Berichtspflichten abzubauen und damit die Unternehmen von Bürokratiekosten zu entlasten.

17. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um mehr Transparenz und Vergleichbarkeit für Verbraucherinnen und Verbraucher zu schaffen, hinsichtlich der Einhaltung bzw. Nichteinhaltung von Sozialstandards bei bestimmten Produkten oder Anbietern?

Im Rahmen der Entwicklung einer Nationalen CSR-Strategie legt die Bundesregierung einen Schwerpunkt auf die Erhöhung der Sichtbarkeit und Glaubwürdigkeit von CSR. Auch das Nationale CSR-Forum hat für diese Aufgabe besonderen Handlungsbedarf erkannt und in einer Arbeitsgruppe Empfehlungen an die Bundesregierung erarbeitet.

Die Bundesregierung prüft derzeit, ob als eine Maßnahme des Nationalen CSR-Aktionsplans die Einführung eines zentralen Informationsportals für CSR in Betracht kommt.



18. Wird die Bundesregierung bei der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP festgeschriebenen Reform des Verbraucherinformationsgesetzes und der Zusammenfassung der Informationsansprüche der Bürgerinnen und Bürger auch einen gesetzlichen Informationsanspruch in Bezug auf Sozialstandards in der Lieferkette von Unternehmen einbeziehen?

Die Bundesregierung führt derzeit einen offenen, transparenten und partizipativen Diskussionsprozess zur Evaluation des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) durch. Ob und gegebenenfalls welche materiell-rechtlichen Änderungen im Fall einer Zusammenfassung der Informationsansprüche des Bürgers erforderlich sind, kann erst nach Abschluss dieser Dialogphase entschieden werden. Dabei sind neben den Ergebnissen der wissenschaftlichen Untersuchung des VIG auch die eingegangenen Stellungnahmen zu berücksichtigen.

19. Mit welchen Maßnahmen kommt die Bundesregierung ihrer Pflicht zum Schutz vor Menschenrechtsverletzungen im Ausland durch deutsche Unternehmen nach?

Die Bundesregierung unterstützt auf vielfältige Weise und im Rahmen ihrer völkerrechtlichen Befugnisse die freiwillige Einhaltung menschenrechtlicher Standards durch Unternehmen im Ausland. So setzt sie sich intensiv für die Umsetzung von IAO-Übereinkommen ein und fördert die Anwendung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (siehe auch die Antworten zu den Fragen 6 und 7).

20. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um deutsche Mutterkonzerne für im Ausland begangene Menschenrechtsverletzungen ihrer Tochterunternehmen und Zulieferer haftbar zu machen?

Eine zivilrechtliche Haftung deutscher Konzernobergesellschaften für im Ausland begangene Rechtsverstöße ist nach allgemeinen Grundsätzen möglich, wenn im Einzelfall alle Merkmale eines Haftungstatbestandes erfüllt sind. Dies setzt regelmäßig ein der Konzernobergesellschaft zurechenbares Handeln voraus.

21. Welche Initiativen wird die Bundesregierung im Rahmen der Europäischen Union und der Vereinten Nationen ergreifen, um verbindliche Regeln für faire Arbeits- und Produktionsbedingungen, z. B. im Rahmen der Verhandlungen der Welthandelsorganisation (WTO) oder der OECD, durchzusetzen und deren Einhaltung zu gewährleisten?

Die Bundesregierung ist Mitglied in der High Level Group Corporate Social Responsibility der Mitgliedstaaten der EU bei der Europäischen Kommission und tauscht sich in diesem Rahmen über Politiken der EU und der Mitgliedstaaten aus. Derzeit bereitet die Europäische Kommission eine Mitteilung über CSR vor, die voraussichtlich im Frühjahr 2011 veröffentlicht wird. Die Mitteilung wird sich auf die Wiederherstellung des Vertrauens der EU-Bürger in die Wirtschaft konzentrieren. Als Schwerpunktthemen sind vorgesehen die Offenlegung von ökologischen, sozialen und Governance-Daten von Unternehmen, die Stärkung der Menschenrechte in der Lieferkette sowie die Unterstützung verschiedener internationaler CSR-Instrumente, wie die UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.





